Statuten
des Tennisclub Buttisholz

revidiert am 03.04.2009

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. Name, Sitz, Sprachgebrauch

1. Unter dem Namen „Tennisclub BUTTISHOLZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Tennisclub BUTTISHOLZ hat seinen Sitz in Buttisholz. Die Gründung erfolgte am 26. Oktober 1996.
3. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (SWISS TENNIS). Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Entsprechend ist der Club verpflichtet einer Vereinigung von SWISS TENNIS anzugehören und deren Statuten und Verpflichtungen zu respektieren.
4. Der Tennisclub BUTTISHOLZ kann anderen Verbänden und Organisationen beitreten.
5. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
6. Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten und allen Reglementen, Weisungen, Richtlinien etc. des Clubs nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 2. Zweck

Der Tennisclub BUTTISHOLZ bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der **Kameradschaft.**

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitgliederkategorien

1. Der Tennisclub BUTTISHOLZ umfasst folgende Mitgliederkategorien:
   -- Aktivmitglieder **(Einzelmitglieder und Ehepaare)**
   -- Junioren
   -- **Schüler**
   – Passivmitglieder
   -- Mitglieder im Probejahr
   -- Ehrenmitglieder

2. Aktivmitglieder sind Personen **ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie den 19. Geburtstag erreichen und den Tennissport auf den Anlagen des TCB ausüben.**
3. Junioren sind Jugendliche **vom 13. bis zum 18. Lebensjahr. Der Jahrgang bestimmt die Zugehörigkeit.**
4. **Schüler** sind Jugendliche **vom 5. bis zum 12. Lebensjahr. Der Jahrgang bestimmt die Zugehörigkeit.**
5. Für die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Mitgliederkategorien setzt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes jeweils die Kriterien fest.
6. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub BUTTISHOLZ und unterstützen diesen durch regelmässige finanzielle Beiträge (jährlicher Passivmitgliederbeitrag).
7. **Mitglieder im Probejahr sind noch unentschlossene Mitglieder, welche temporär für eine Saison, provisorisch durch den Vorstand, im Club aufgenommen werden. Rechtlich werden Sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.**
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Art. 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuche haben schriftlich **mittels eines Eintrittsformulars** an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die GV. **Der altersbedingte Wechsel von einer Mitgliederkategorie in eine andere wird vom Vorstand von Amtes wegen vorgenommen.** Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Zustellung der Statuten und weiterer Reglemente des Clubs mitzuteilen.
2. Wer dem Tennisclub BUTTISHOLZ beitritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 5. Rechte der Mitglieder

1. Aktivmitglieder, Junioren, Schüler, **Ehrenmitglieder** und ev. weitere Kategorien, **wie z.B. Mitglieder im Probejahr**, sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
2. In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder wählbar.
   An der Mitgliederversammlung sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Art. 6. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe des Clubs zu befolgen.
2. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie sind lediglich für den Jahresbeitrag und für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossenen zweckgebundenen Zusatzleistungen haftbar. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und betragen höchstens CHF 1'000.00 pro Person.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Leistungen innert vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung zu erbringen.

Art. 7. Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Club ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Vor dem Austritt hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen. **Finanzielle Verpflichtungen kann der Vorstand pro Rata in Rechnung stellen.** Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
2. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Interessen des Clubs zuwiderhandeln und dem Ansehen des Clubs ganz allgemein Schaden zufügen oder zu begründeten Klagen Anlass geben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied **steht nach dem Ausschluss** das Rekursrecht **in der nachfolgenden** Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. **Eine folgende** Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Vereinsorganisation

Art. 8. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
   A) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
   B) der Vorstand
   C) die Rechnungsrevisoren

A) Mitgliederversammlung

Art. 9. Stellung, Einberufung, Vorsitz, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tennisclub BUTTISHOLZ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **jährlich in der ersten Hälfte** des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt. Sie muss innerhalb von **fünf** Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
4. Den Vorsitz an der **ordentlichen oder ausserordentlichen** Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
5. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 10. Befugnisse

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
   A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
   B. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters und des Juniorenleiters
   C. Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
   D. Entlastung der Organe
   E. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren

F. Wahl
- des Präsidenten
- des Spielleiters
- des Juniorenleiters
- der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- der 2 Rechnungsrevisoren

Ausserdem gehören zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Kriterien für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Mitgliederkategorien
- Statutenänderungen
- Erlass von Reglementen und deren Abänderung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über Auflösung des Clubs

Art. 11. Antragsrecht

1. Die Mitglieder haben das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen. Diese Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor der angekündigten GV zu Handen des Vorstands eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
2. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 12. Beschlüsse, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, können auf Antrag aber auch geheim vorgenommen werden.
3. Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, entscheidet sowohl bei Wahlen wie bei Beschlüssen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Über nicht traktandierte Anträge und Verhandlungsgegenstände kann an der Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

B) Vorstand

Art. 13. Stellung, Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Club nach aussen.
2. Der Vorstand soll mindestens aus **fünf**, höchstens aber aus **neun** Mitgliedern bestehen, welche folgende Chargen belegen:
   - Präsident
   - Vizepräsident
   - Aktuar
   - Kassier
   - Spielleiter
   - Juniorenleiter
   - Chef der Tennisanlage
   - Beisitzer (1-2)

   Für die Öffentlichkeitsarbeit ist aus dem Kreis des Vorstandes ein Pressechef zu bestimmen:

Mit der Ausnahme der Funktionen des Präsidenten, des Spielleiters und des Juniorenleiters konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14. Amtsdauer

1. Die Amtsdauer beträgt **zwei** Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann es vom Vorstand bis zum Ende der laufenden Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 15. Befugnisse

1. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Vorstand ist für eine sorgfältige Verwaltung des Clubvermögens verantwortlich. Die Jahresrechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen. Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er ein Budget mit den Anträgen für die Höhe der Clubbeiträge und der Aufnahmegebühren vorzulegen.

Für den Tennisclub BUTTISHOLZ zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderem Mitglied des Vorstandes. Für Bank- und Postcheckverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann jedoch in Ausnahmefällen dem Kassier auch die Erlaubnis für Einzelunterschrift erteilen.

Art. 16. Beschlüsse, Wahlen, Protokoll

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident bzw. der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

   Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 17. Stellung, Amtsdauer, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal dreimal möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Tennisclub BUTTISHOLZ, erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlichen Bericht und stellen Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung.

IV. Finanzen

Art. 18. Einnahmen

A. Jahresbeiträge
Die Höhe des Beitrages wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.

B. Obligatorische Eintrittsgebühr
Sie dient zur Mitfinanzierung der Tennisanlage. Sie ist für jedes Mitglied obligatorisch. Bei Clubaustritt erfolgt keine Rückzahlung.

C. Schüler- und Juniorenbeiträge
Diese Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19. Statutenrevision

1. **Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlich oder einer ausserordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Eine Statutenrevisionen benötigt für die Gültigkeit eine Zustimmung von 2/3 aller Anwesenden.**

Art. 20. Fusion

1. Die Fusion mit **einem anderen Club / Verein kann** der Tennisclub BUTTISHOLZ nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschliessen.
2. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3- Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Fusion.

Art. 21. Auflösung

1. Die Auflösung des Tennisclubs BUTTISHOLZ kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3- Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über der Auflösung.
3. Der Vorstand führt die Auflösung durch, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
4. Über die Verwendung des Vereinsmögens entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1996 angenommen **und am 3. April 2009 revidiert**. Die Statuten **treten nach Genehmigung der Vereinsmitglieder** sofort in Kraft.

Buttisholz, 3. April 2009

Der Präsident

Joseph Schöpfer

Der Vizepräsident

Joe Zemp